

RICHTLINIEN über besondere Unterstützungen gemäß §§ 196 ASVG bzw. 148v BSVG

Allgemeines

§ 1 Zweck der besonderen Unterstützung

Als besondere Unterstützung kann die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) als Träger der Unfallversicherung für die Dauer einer Unfallheilbehandlung oder einer Krankenbehandlung dem Versehrten oder seinen Angehörigen in Berücksichtigung der Schwere der Verletzungsfolgen und der langen Dauer der Behandlung sowie unter Beachtung von § 148v BSVG eine besondere Unterstützung gewähren. Eine solche Unterstützung kann unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versehrten bzw. der unterhaltspflichtigen Angehörigen auch zu dem Zweck gewährt werden, die Kosten des Transportes des Versehrten vom Ort der Behandlung an den Ort des Wohnsitzes ganz oder teilweise zu ersetzen.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3 Einleitung des Verfahrens, Verständigung, Auszahlung

(1) Die besondere Unterstützung ist, soweit zu den einzelnen Unterstützungsgründen nichts Anderes bestimmt ist, von Amts wegen aufzugreifen. Insoweit ein Antrag erforderlich ist, sind die Versehrten bei persönlichen Kontakten (durch Mitarbeiter der Unfallversicherung, der Rehabilitationsberatung oder im Parteienverkehr in den Kundenzentren bzw. auf den Beratungstagen) über die Möglichkeit einer besonderen Unterstützung zu informieren.

(2) Der Antragsteller hat die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Nachweise zu erbringen und die von ihm geltend gemachten Belastungen durch Rechnungen, Zahlungsbelege und sonstige Nachweise zu belegen.

(3) Soweit die SVS die Auszahlung einer auf Antrag zu gewährenden besonderen Unterstützung durchführt, ist dem Antragsteller die Entscheidung über den Unterstützungsantrag schriftlich mitzuteilen; gegen diese Mitteilung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Die besondere Unterstützung ist dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Im Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Vorfinanzierung durch den Versicherten unterbleiben und die besondere Unterstützung direkt der die Kosten(beteiligung) vorschreibenden Stelle ausbezahlt werden.

(5) Sind bei Vorliegen eines Versicherungsfalles aus der Unfallversicherung nach dem ASVG für Versicherte, für die die SVS gemäß § 28 Z 2 ASVG sachlich zuständig ist, oder für Versicherte nach dem BSVG Kostenanteile oder Kostenbeteiligungen auf Grund der Vorleistungspflicht der Krankenversicherung nach dem GSVG oder BSVG von der SVS vorzuschreiben,

so können die vorzuschreibenden Beträge von Amts wegen aus der Unfallversicherung abgedeckt werden.

§ 4 Beschränkungen für die Gewährung einer besonderen Unterstützung

Für nicht mit der unfallbedingten Krankenbehandlung oder der Unfallheilbehandlung zusammenhängende Belastungen ist eine besondere Unterstützung ausgeschlossen. Eine Unterstützung ist weiters nicht zu gewähren:

- a) für die auf Grund arbeitsunfall-(berufskrankheits-)bedingter Anstaltspflegen entrichteten Spitalskostenbeiträge gemäß § 27a KAKuG;
- b) für die dem Versehrten im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit erwachsenen Kosten(beteiligungen), für die der Antrag auf Gewährung einer besonderen Unterstützung nach Ablauf der Verfallsfristen gemäß §§ 70 GSVG bzw. 66 BSVG bei der SVS einlangt;
- c) für die die Leistungsmöglichkeit des jeweils zuständigen Krankenversicherungsträgers übersteigenden Kosten, sofern die Maßnahmen nicht geeignete Mittel der Unfallheilbehandlung darstellen.

Unterstützungsgründe

I. Unterstützungen zur Abgeltung von Kostenbeteiligungen bei Leistungen des gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherungsträgers

§ 5 Besondere Unterstützung bei arbeitsunfallbedingten Flugtransporten

(1) Ist auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit wegen des Zustandes des Versehrten oder wegen der Dringlichkeit des Falles eine Beförderung mit einem Luftfahrzeug medizinisch notwendig, wird bei der Beförderung durch ein inländisches Flugunternehmen auf Antrag bzw. gemäß § 3 Abs. 5 die Differenz zwischen den aus der Krankenversicherung übernommenen Kosten und den tarifmäßigen Kosten als besondere Unterstützung ersetzt, sofern diese Kosten nicht von einer Privatversicherung übernommen werden.

(2) Bei medizinisch notwendigen Flugtransporten durch ausländische Unternehmen wird auf Antrag bzw. gemäß § 3 Abs. 5 die Differenz zwischen den aus der Krankenversicherung übernommenen Kosten und den tatsächlichen Kosten als besondere Unterstützung übernommen, sofern die Kosten nicht von einer Privatversicherung übernommen werden.

(3) Werden Flugtransportkosten vom Krankenversicherungsträger nicht übernommen und hat der Versehrte den Einsatz des nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsträgers ungerechtfertigten Transportmittels nicht selbst veranlasst und ist zur Tragung der Kosten nicht der Veranlasser verpflichtet, kann für jene Flugtransportkosten, die nicht durch eine Privatversicherung übernommen werden, auf Antrag bzw. gemäß § 3 Abs. 5 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine besondere Unterstützung gewährt werden:

- bei der Beförderung durch ein inländisches Flugunternehmen bis zur Höhe der tarifmäßigen Kosten,
- bei der Beförderung durch ein ausländisches Flugunternehmen bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten.

§ 6 Besondere Unterstützung zur Abgeltung von Kostenbeteiligungen nach Beistellung eines Heilbehelfes auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung

Erhält ein Versehrter wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit einen Heilbehelf und werden die Kosten dafür vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nur zum Teil übernommen bzw. sind die Kosten wegen der Unterschreitung des gesetzlichen Mindestbetrages (20 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG) zur Gänze vom Krankenversicherten zu tragen, wird auf Antrag bzw. gemäß § 3 Abs. 5 eine besondere Unterstützung gemäß § 9 gewährt.

§ 7 Besondere Unterstützung zur Abgeltung von Kostenbeteiligungen für die Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe und Heilmitteln auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung

Für die dem Versicherten durch die arbeitsunfall- bzw. berufskrankheitsbedingte Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe und Heilmitteln auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung erwachsenden Kosten (z. B. Kostenbeteiligung gemäß § 86 GSVG, Behandlungskostenbeitrag gemäß § 80 Abs. 2 BSVG), wird auf Antrag bzw. gemäß § 3 Abs. 5 eine besondere Unterstützung gemäß § 9 gewährt.

§ 8 Besondere Unterstützung zur Abgeltung von Transportkosten von und zu stationären Aufenthalten bzw. von Kosten für ambulante Krankentransporte

Für die aus Kostenbeteiligungen für Krankentransporte zu und von stationären Aufenthalten sowie für die aus unfall(berufskrankheits)bedingten ambulanten Krankentransporten dem Versehrten erwachsenden Belastungen durch Kostenbeteiligungen wird auf Antrag bzw. gemäß § 3 Abs. 5 eine besondere Unterstützung gemäß § 9 gewährt.

§ 9 Ausmaß der besonderen Unterstützung bei Kostenbeteiligungen gemäß der §§ 6, 7 und 8

(1) Ausgenommen in Fällen des § 3 Abs. 5 gebührt eine besondere Unterstützung bei Kostenbeteiligungen nach den §§ 6, 7 und 8 nur dann, wenn die aus einem Versicherungsfall in einem Kalenderjahr entstandenen Kostenbeteiligungen aus diesen Unterstützungsgründen in Summe den in diesem Jahr geltenden Mindestkostenanteil bei Heilbehelfen (20 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG) übersteigen. Übersteigen die aus einem Versicherungsfall in einem Kalenderjahr entstandenen Kostenbeteiligungen unter Berücksichtigung von Kostenbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 5 nach den §§ 6, 7 und 8 in Summe den in diesem Jahr geltenden Mindestkostenanteil bei Heilbehelfen, werden bei einem Antrag auf besondere Unterstützung die Kosten zur Gänze ersetzt.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 5 werden Kostenbeteiligungen unabhängig von deren Höhe aus der besonderen Unterstützung übernommen.

§ 10 Aus der besonderen Unterstützung nicht abdeckbare Kostenbeteiligungen

(1) Sind bei Vorliegen eines Versicherungsfalles aus der Unfallversicherung nach dem ASVG für Versicherte, für die die SVS gemäß § 28 Z 2 ASVG sachlich zuständig ist, oder für Versicherte nach dem BSVG auf Grund der Vorleistungspflicht der Krankenversicherung Rezeptgebühren gemäß §§ 92 Abs. 3 GSVG bzw. 86 Abs. 3 BSVG zu entrichten, sind diese nicht aus der besonderen Unterstützung abzugelten.

(2) Bei Versehrten, bei welchen Leistungen aus der Krankenversicherung gemäß §§ 85 Abs. 2 lit. c bzw. 96 Abs. 2 GSVG als Geldleistungen erbracht werden, können die diesen daraus verbleibenden Kosten aus der besonderen Unterstützung nur bis zur Höhe der jeweils für die

Versicherten der SVS geltenden Satzungstarife abgegolten werden. Sollten die in Rechnung gestellten Arzt- oder Sonderklassekosten über den in der Satzung vorgesehene Tarifen liegen, und werden diese Differenzkosten von keiner anderen Seite getragen, können 50 % dieser Kosten aus der besonderen Unterstützung abgegolten werden. Restkosten für Heilmittelaufwendungen gemäß § 85 Abs. 1 lit. b und c GSVG können nur bis zur Höhe der Arzntaxe für begünstigte Bezieher abzüglich der Rezeptgebühr abgegolten werden.

§ 11 Besondere Unterstützung bei arbeitsunfallbedingter Anstaltspflege auf Rechnung einer gesetzlichen Krankenversicherung

Nimmt ein Versehrter, für dessen Versicherungsfall aus der Unfallversicherung die SVS gemäß § 28 Z 2 ASVG sachlich zuständig ist bzw. ein Versehrter auf Grund eines Versicherungsfalles aus der Unfallversicherung nach dem BSVG Anstaltspflege auf Rechnung einer gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch, in deren Rahmen ein Kostenbeitrag gemäß § 447f Abs. 7 ASVG für den Krankenversicherten bzw. den Versehrten vorgesehen ist, wird auf Antrag eine besondere Unterstützung in der Höhe des Kostenbeitrages gewährt.

§ 12 Besondere Unterstützung bei arbeitsunfallbedingter Zahnbehandlung und Zahnersatzversorgung

Wird eine arbeitsunfallbedingte Zahnbehandlung oder Versorgung mit unentbehrlichem Zahnersatz bzw. eine Kieferregulierung durchgeführt, für die auf Grund der Verträge der Krankenversicherungsträger eine Sachleistung vorgesehen ist, wird auf Antrag bzw. gemäß § 3 Abs. 5 die Differenz zwischen den aus der Krankenversicherung übernommenen Kosten und den tarifmäßigen Kosten aus der besonderen Unterstützung übernommen.

§ 13 Besondere Unterstützung bei Teilersatz für Ersatarbeitskräfte nach dem BSVG

Gebührt nach den Bestimmungen des gemäß § 148u Abs. 2 BSVG seitens der SVS mit dem Bundesverband Österreichischer Maschinen- und Betriebshilferinge abgeschlossenen Bundesvertrag zur Durchführung der Sozialen Betriebshilfe und der Rehabilitationsbetriebshilfe bei einem nach den Bestimmungen dieses Vertrages bezuschussbaren, notwendigen und zweckmäßigen sozialen Betriebshilfeeinsatz mangels rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit der SVS keine Leistung der SVS, kann auf Antrag in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen für den auf Grund eines anerkannten Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erforderlichen ersten sozialen Betriebshilfeeinsatz für die vor dem ersten anerkannten Einsatztag liegenden Einsatztage eine besondere Unterstützung geleistet werden. Für jeden – mangels rechtzeitiger Kontaktaufnahme – nicht anerkannten Einsatztag gebührt höchstens eine Unterstützung im Ausmaß des im Einsatzzeitpunkt in Geltung stehenden pauschalen Kostenzuschusses der SVS laut Richtlinien Gesundheitswesen.

II. Unterstützungen auf Grund der Schwere der Verletzungsfolgen und der langen Dauer der Behandlung

§ 14 Berücksichtigungswürdige Schwere der Folgen und Dauer der Behandlung

Eine berücksichtigungswürdige Schwere der Folgen und lange Dauer der Behandlung ist insbesondere bei Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten gegeben, die einen stationären Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum, einer Sonderkrankenanstalt oder einer Kur- bzw. Erholungsanstalt nach sich ziehen.

§ 15 Besondere Unterstützung bei medizinischer Rehabilitation

Sofern nicht die Kostentragung aus der medizinischen Rehabilitation der Pensionsversicherung erfolgt, werden die Kosten einer medizinischen Rehabilitation in Eigenen Einrichtungen oder in Rehabilitationszentren der AUVA für Zeiten, für die die SVS die Unfallheilbehandlung noch nicht an sich gezogen hat, aus der besondere Unterstützung übernommen.

§ 16 Besuchshilfe bei stationärer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum oder einer Sonderkrankenanstalt

(1) Bei einer stationären Behandlung in einem Rehabilitationszentrum oder einer Sonderkrankenanstalt, welche durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine vorbeugende Maßnahme gemäß §§ 188a ASVG bzw. 148o BSVG bedingt ist, wird auf Antrag Besuchshilfe als besondere Unterstützung gewährt. Dem gleichzuhalten sind unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen Aufenthalte in öffentlichen Krankenhäusern. Zweck der Besuchshilfe ist die Förderung des sozialen Kontaktes der Versehrten zu ihren Angehörigen durch Gewährung eines Zuschusses.

(2) Besuchshilfe kann für folgende Besuchsfahrten gewährt werden:

1. Besuchsfahrt ins Rehabilitationszentrum/in die Sonderkrankenanstalt:
Zur Unterstützung des Besuches durch jeweils eine Person aus dem Personenkreis der
- Ehegatten, eingetragenen Partner bzw. Lebensgefährten,
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Eltern der/des Versehrten;
- anderer Personen, wenn im Einzelfall die durch den Besuch bewirkte Förderung des sozialen Kontaktes für die Patienten in einem besonderen Ausmaß von Bedeutung ist.
2. Besuchsfahrt zum Angehörigentraining:
Als Unterstützung für die Anreise einer Betreuungsperson zu einem Angehörigentraining.
3. Besuchsfahrt nach Hause:
Zur Unterstützung einer/eines Versehrten, der eine Besuchshilfe gemäß Z 1 oder 2 nicht in Anspruch nimmt, für die An- und Abreise zu ihrem/seinem ständigen Aufenthaltsort im Rahmen eines bewilligten Kurzurlaubes oder einer Wochenendheimfahrt.

(3) Besuchshilfe bei Anreise aus dem Inland kann ab dem 15. Tag eines stationären Aufenthaltes in vierzehntägigen Intervallen gewährt werden. Bei besonderer medizinischer Indikation (z. B. voraussichtlich drei Monate übersteigender Aufenthalt, jugendliches Alter der Versehrten, Psychosyndrom) kann über Verordnung des Ärztlichen Leiters die Besuchshilfe auch in kürzeren Intervallen gewährt werden.

(4) Besuchshilfe bei Anreise aus dem Ausland kann ab dem 15. Tag eines stationären Aufenthaltes im erforderlichen Ausmaß gewährt werden. Bei besonderer medizinischer Indikation (z.B. voraussichtlich drei Monate übersteigender Aufenthalt, jugendliches Alter der Versehrten, Psychosyndrom) kann über Verordnung des Ärztlichen Leiters die Besuchshilfe auch in kürzeren Intervallen gewährt werden.

(5) Die Besuchshilfe wird

- a) für Besuchspersonen bzw. Versehrte, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung ihres allgemeinen Gesundheitszustandes zumutbar ist – bei Vorlage von Belegen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel – in Höhe dieser Belege, bei Bahnfahrten begrenzt mit den Tarifen der zweiten Klasse geleistet; andernfalls erfolgt der Ersatz in Höhe von 0,14 EUR je Fahrkilometer;

- b) für Begleitpersonen von Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder von Personen, denen die alleinige Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung ihres allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann – bei Vorlage von Belegen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel – nach lit. a geleistet, andernfalls in der Höhe von 0,05 EUR je Fahrkilometer.

Die Besuchshilfe für Besuchspersonen ist begrenzt mit dem zweifachen Betrag der Kosten der Anreise vom ständigen Aufenthaltsort der Besuchsperson zum Rehabilitationszentrum/zur Sonderkrankenanstalt. Für ausschließliche Fahrten im Ortsverkehr wird keine Besuchshilfe geleistet.

- (6) Bei einer Besuchshilfe gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 werden außerdem bei Vorlage von Belegen die Kosten jeder erforderlichen Nächtigung einer Person aus dem dort aufgezählten Personenkreis in der Höhe dieser Belege – begrenzt mit der Höhe von maximal 65,00 EUR pro Nacht – erstattet.

§ 17 Besondere Unterstützung zur Abgeltung der Zuzahlung bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, Kur- und Genesungsaufenthalten auf Kosten eines anderen Sozialversicherungsträgers

Wird auf Grund der unfall(berufskrankheits)kausalen Folgen auf Kosten eines anderen Sozialversicherungsträgers eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation aus der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung gewährt bzw. als Maßnahme der Gesundheitsvorsorge ein Kuraufenthalt oder ein Genesungsaufenthalt gewährt, wird dem Versehrten auf Antrag eine besondere Unterstützung im Ausmaß der vom Versehrten geleisteten Zuzahlung geleistet.

§ 18 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind auch auf alle noch nicht erledigten Anträge auf Gewährung einer besonderen Unterstützung, die bis zum 31. Dezember 2019 bei der AUVA oder der SVB auf Grund von Versicherungsfällen aus der Unfallversicherung eingebracht wurden und für die die SVS ab 1. Jänner 2020 sachlich zuständig ist, anzuwenden, sofern nicht die Richtlinien über die besondere Unterstützung der AUVA in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung günstigere Regelungen vorsehen, welche in einem solchen Fall sinngemäß der Leistungsgewährung aus der besonderen Unterstützung zugrunde zu legen sind.